

Stellungnahme

des **Fachsenats für Handelsrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder**

**KFS
BA4**

zur Bewertung von Forderungen an Schuldner in Ländern mit schlechter Wirtschaftslage (Risikoländern) in den Jahresabschlüssen von Banken

(verabschiedet in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 23. Jänner 1991)

Inhaltsübersicht

Seite

1. Definition der Risikoländer.....	2
2. Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlusses	2
3. Gesetzliche Grundlagen der Bewertung.....	2
4. Grundsätze der Bewertung der Forderungen an Schuldner in Risikoländern	3
5. Auswirkungen auf die Offenlegung durch den Vorstand und den Bestätigungsvermerk.....	5

1. Definition der Risikoländer

Risikoländer im Sinne dieser Stellungnahme sind Staaten, mit denen in der Vergangenheit Umschuldungsvereinbarungen über die bei Fälligkeit nicht bezahlten Verbindlichkeiten sowohl öffentlicher als auch privater Schuldner abgeschlossen oder Verhandlungen darüber geführt wurden bzw werden, sowie Staaten, die erklärt haben, daß die in ihrem Staat ansässigen Schuldner infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage des Landes ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllen können oder diese tatsächlich nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Die Grundsätze dieser Stellungnahme können auch auf Forderungen an in Staaten mit angespannter Wirtschaftslage ansässige Schuldner angewendet werden, die - obwohl die Zinsen und Rückzahlungen in der Vergangenheit bei Fälligkeit geleistet wurden - nach den in Abschnitt 4, 1. Satz erwähnten Veröffentlichungen mit einem Abschlag gehandelt werden.

2. Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlusses

Die Bewertung der Forderungen an Schuldner in Risikoländern ist Teil der Erstellung des Jahresabschlusses und fällt daher in die Verantwortung des Vorstands. Der Bankprüfer hat unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und der vom Vorstand gegebenen Begründungen in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob die vom Vorstand vorgenommene Bewertung den Risiken in ausreichendem Maße Rechnung trägt und ob die Ungewißheit bezüglich der Einbringlichkeit des nach Abzug der gebildeten Wertberichtigungen verbleibenden Nettobetrags der Forderungen so groß ist, daß ein diesbezüglicher Hinweis in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen ist. Der Aufsichtsrat hat schließlich zu entscheiden, ob er auf Grund der vom Vorstand gegebenen Begründungen und deren Würdigung durch den Bankprüfer dem vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß und der vom Vorstand vorgeschlagenen Ergebnisverwendung zustimmt.

3. Gesetzliche Grundlagen der Bewertung

Gemäß § 206 HGB sind die Gegenstände des Umlaufvermögens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß § 207, anzusetzen. Abschreibungen sind gemäß § 207 HGB vorzunehmen, um diese Gegenstände mit dem Wert anzusetzen, der sich aus einem niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlußstichtag ergibt. Ist ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist der Vermögensgegenstand auf diesen Wert abzuschreiben.

Gegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 203 Abs 1 HGB mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß § 204, anzusetzen. Gemäß § 204 Abs 2 HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, vorzunehmen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

In den **Bilanzen der Banken** ist eine Gliederung der Vermögensgegenstände in solche des Anlagevermögens und in solche des Umlaufvermögens nicht vorgesehen. Die Zuordnung zu einer dieser beiden Gruppen von Vermögensgegenständen ist für die Bewertung der Forderungen auf Grund von Kreditgewährungen (Ausleihungen) in der Regel nicht von Bedeutung. Der Wert, der den Ausleihungen am Abschlußstichtag beizulegen ist, hängt von der Beurteilung ihrer Einbringlichkeit ab; bei dieser Beurteilung sind alle Faktoren, die den Wert bestimmen, zu berücksichtigen.

4. Grundsätze der Bewertung der Forderungen an Schuldner in Risikoländern

Forderungen an Schuldner in Risikoländern werden seit mehreren Jahren **gehandelt**. Die Kurse, die diesen Transaktionen zugrunde gelegt werden, sind auf Grund des begrenzten Volumens der Transaktionen und der besonderen Interessen, die die Kontrahenten vielfach mit diesen Transaktionen verbinden, in der Regel nicht als Marktpreise im Sinne der Bewertungsvorschriften anzusehen und daher auch nicht der Bewertung dieser Forderungen zwingend zugrundezulegen. Mit Rücksicht auf die Ungewißheit, die auch bei sorgfältiger Abwägung aller die Einbringlichkeit der Forderungen berührenden Umstände verbleibt, bilden jedoch diese Kurstaxen einen für die Beurteilung der von der Bank vorgenommenen Bewertung nicht unmaßgeblichen Vergleichsmaßstab.

Eine **Abwertung** auf jenen Betrag, der bei einer Veräußerung der Forderungen am Abschlußstichtag erzielbar wäre (Kurstaxenwert), ist **zwingend geboten**, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse anzunehmen ist, daß damit der voraussichtlichen Einbringlichkeit der zu bewertenden Forderung Rechnung getragen wird; dies wird unter anderem für Forderungen gelten, deren Veräußerung in nächster Zeit beabsichtigt ist.

Eine **Abwertung** auf den Kurstaxenwert ist **nur dann nicht zwingend geboten**, wenn der Vorstand durch Vorlage geeigneter Begründungen und Unterlagen glaubhaft macht, daß diesen Forderungen unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung der Einbringlichkeit maßgeblichen Umstände

ein höherer Wert zukommt und wenn feststeht, daß eine Veräußerung der betreffenden Forderungen zu einem unter dem Bilanzansatz liegenden Preis innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs nicht beabsichtigt ist.

KFS BA4

Die Annahme des Vorstands, daß (einzelnen) Forderungen ein höherer Wert als der Kurstaxenwert beizulegen ist, kann insbesondere durch die folgenden Umstände untermauert werden:

- a) eine Analyse der wirtschaftlichen und politischen Lage und Entwicklung des Schuldnerlandes, aus der sich positive Entwicklungsaussichten für die Zukunft ableiten lassen,
- b) die besonderen Gegebenheiten eines bestimmten Kreditengagements (Person des Schuldners, Kreditzweck, Sicherheiten, Laufzeit und ähnliche Umstände),
- c) konkrete Pläne einer Verwertung der Forderungen, die bei realistischer Beurteilung einen höheren als den bei einer Veräußerung zu den Kurstaxen am Bilanzstichtag erzielbaren Verwertungserlös erwarten lassen.

Die Plausibilität der vom Vorstand vorgebrachten Argumente ist vom Prüfer kritisch und in eigener Verantwortung zu würdigen.

Wertberichtigungen, die sich auf Grund der **individuellen wirtschaftlichen Lage** eines **bestimmten Schuldners** in einem Risikoland als erforderlich erweisen, sind vor Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Grundsätze zu bilden.

Eine Wertberichtigung oder Rückstellung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Forderungen an Schuldner in Risikoländern aus **kurzfristigen Handelsfinanzierungen** oder ähnlicher laufender Geschäftstätigkeit handelt und derartige Forderungen bisher - trotz der nicht fristgerechten Abstattung der längerfristigen Ausleihungen an Schuldner in dem betreffenden Staat ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Eine von den vorstehenden Grundsätzen **abweichende Bewertung** kann auch für solche Forderungen an Schuldner in Risikoländern zulässig sein, deren Einbringlichkeit nicht von den wirtschaftlichen Problemen des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Sektors und der Devisenknappheit des betreffenden Landes berührt wird.

Verschlechterungen der Verhältnisse in Schuldnerländern **nach dem Bilanzstichtag** sind daraufhin zu untersuchen, ob sie ihre Ursache vor oder nach dem Bilanzstichtag haben. Liegt die Ursache vor dem Bilanzstichtag und handelt es sich daher um Wertaufhellungen, sind sie in die Beurteilung der Angemessenheit der Wertansätze im Jahresabschluß miteinzubeziehen; haben sie dagegen ihre Ursache im Zeitraum nach dem Bilanzstichtag, müssen sie jedenfalls im Lagebericht des Vorstands erwähnt werden, wenn dadurch - zusammen mit der Ungewißheit hinsichtlich der Wertansätze für die Forderungen am Abschlußstichtag - bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses die im Abschnitt 5 angeführten Grenzen für die Berichtspflicht überschritten werden.

Die Bewertung von Forderungen an Schuldner in Risikoländern, für die **keine Kurstaxen** veröffentlicht werden, ist aufgrund der verfügbaren Informationen über die Wirtschaftslage des betreffenden Landes zu beurteilen. Die Ausführungen in dieser Stellungnahme sind dabei sinngemäß anzuwenden.

5. Auswirkungen auf die Offenlegung durch den Vorstand und den Bestätigungsvermerk

Auch wenn der Bankprüfer bei kritischer Würdigung der Argumente für die vom Vorstand vorgenommene Bewertung der Forderungen zu der Auffassung gelangt, daß diese Argumente plausibel sind, wird die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluß in der Regel nur dann zulässig sein, wenn sich der Unterschied zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert (Unterschiedsbetrag) in **vertretbaren Grenzen** hält. Dies deshalb, weil sich die vom Vorstand vorgebrachten Begründungen für einen höheren Wert der Forderungen in der Regel unbeachtet ihrer Plausibilität einer sicheren Beurteilung entziehen und daher in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Ungewißheit bezüglich der Richtigkeit des Wertansatzes bestehen bleibt.

Wenn diese Ungewißheit die Grenze der Unwesentlichkeit übersteigt, wird zunächst eine **Offenlegung dieser Ungewißheit im Anhang** und in weiterer Folge ein **Zusatz zum Bestätigungsvermerk** oder eine **Einschränkung des Bestätigungsvermerks** erforderlich werden.

Bei der Entscheidung darüber, welches Ausmaß die Ungewißheit haben kann, daß sie vom Bankprüfer ohne Offenlegung im Anhang bzw ohne Ergänzung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks noch vertreten werden kann, wird insbesondere das Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert zu den nachstehenden Maßgrößen zu berücksichtigen sein:

- zum Nennwert der Forderungen
- zum Kurstaxenwert der Forderungen
- zum Haftkapital
- zum un versteuerten Jahresüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Ohne eine Offenlegung im Anhang werden in der Regel nur Unterschiedsbeträge toleriert werden können, die für die einzelne Forderung etwa 20% des Nennwerts, höchstens aber 50% des Kurstaxenwerts und für sämtliche Forderungen an Schuldner in Risikoländern etwa 15% des Nennwerts dieser Forderungen nicht übersteigen.

Bewertungsungewißheiten in den vorstehend genannten Grenzen werden im übrigen in der Regel nur dann ohne Offenlegung der Bewertung im Anhang toleriert werden können, wenn die Unterschiedsbeträge etwa 5% des Haftkapitals nicht übersteigen und überdies in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragskraft des geprüften Unternehmens (ausgedrückt im un versteuerten Überschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) stehen. Bei der Berechnung des Verhältnisses zum Haftkapital können neben den offen ausgewiesenen Eigenmitteln auch eindeutig erkennbare und vorsichtig bewertete stille Reserven, nach Abzug nicht bilanzierter Lasten (Nettobeträge der stillen Reserven im Sinne vom Abschnitt 5 der Richtlinie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer über die Aufgaben der Bankprüfer im Zusammenhang mit der Reservenmeldungsverordnung) berücksichtigt werden.

Eine **Ergänzung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks** wird sich in der Regel als notwendig erweisen, wenn die Bewertungsungewißheit für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des geprüften Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist. Dies wird in der Regel anzunehmen sein, wenn die Unterschiedsbeträge zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert etwa 25% des Nennwerts sämtlicher Forderungen an Schuldner in Risikoländern übersteigen, höchstens aber etwa 10% des Haftkapitals der Bank unter Berücksichtigung des Nettobetrags der stillen Reserven betragen. Auch bei der Entscheidung über die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist der un versteuerte Überschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als weitere gegebenenfalls einschränkende Beurteilungskomponente heranzuziehen.

Auch wenn keine Offenlegung im Anhang für notwendig erachtet wird, sind die Unterschiedsbeträge zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert jedenfalls in dem den **Aufsichtsratsmitgliedern** vorzulegenden **Prüfungsbericht** und im **bankaufsichtlichen Prüfungsbericht** anzugeben und zu erläutern, damit diese Aufsichtsorgane in die Lage versetzt werden, sich selbständig ein Bild über das Ausmaß der Bewertungsungewißheit zu machen.

**KFS
BA4**

Bestehen erhebliche Bewertungsungewißheiten, wird es zu den Aufgaben des Bankprüfers gehören, sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat darauf hinzuweisen, daß dieser Umstand bei der Erstellung des **Vorschlags über die Ergebnisverwendung** berücksichtigt werden müßte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Bewertungsunsicherheit so groß ist, daß eine Offenlegung erforderlich ist.

Die Offenlegung im Anhang wird als ausreichend anzusehen sein, wenn der Vorstand darauf hinweist, daß der Wertansatz der Forderungen an Schuldner in Risikoländern aus **begründeten Erwägungen** (zB auf Grund der besonderen Wirtschaftsbeziehungen mit bestimmten Staaten) höher ist als der im Fall einer Veräußerung der Forderungen am Abschlußstichtag erzielbare Betrag.